



Vereinssatzungen

I. Aufgaben

Name und Sitz

Der bestehende gemischte Chor, dessen Mitglieder Männer und Frauen der Pfarrei Maria Himmelfahrt in Ehrenburg sind, ist eine ehrenamtliche Organisation, eingetragen in das Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen mit Dekret des Landeshauptmannes Nr. 417/1.1 vom 27.11.2013, und führt den Namen „Kirchenchor Ehrenburg ^{EO}“ mit Sitz in Ehrenburg, Schlossstraße 9, 39030 Ehrenburg.

Zweck

Zweck des Kirchenchores ist, in gemischter Stimmbesetzung und bei fallweiser Instrumentalbegleitung die Kirchenmusik im Sinne und Geiste der kirchlichen Vorschriften (2. Vatikanisches Konzil, Diözesankommission für Kirchenmusik) zu pflegen und zu fördern und liturgische Feste und Feiern musikalisch mitzugestalten.

Tätigkeiten

Der Kirchenchor Ehrenburg übt Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus, laut Art. 5, Abs.1 i) des GvD 117 / 2017.

Dazu gehören nach Vereinbarung mit dem Pfarramt

- musikalische Gestaltung der Messen an Sonn- und Feiertagen
- musikalische Gestaltung von Andachten und Beerdigungen
- Teilnahme an Konzerten

Die Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt, auch die Leistungen aller Chormitglieder werden ehrenamtlich und unentgeltlich erbracht.

Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- a) regelmäßige Proben­tätigkeit
- b) musikalische und liturgische Schulung der Mitglieder
- c) Heranbildung von jungen Sängerinnen und Sängern
- d) Förderung der gesanglichen Weiterbildung durch Stimmbildungs- und Schulungstagungen
- e) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen im Ort
- f) Abhaltung der alljährlichen Cäcilienfeier
- g) Mitwirken bei Festen und Feiern der Dorfgemeinschaft. Zu diesem Zweck pflegt er auch das weltliche Lied und die Geselligkeit, sofern dafür neben seinen kirchlichen Pflichten Zeit und Energie bleiben
- h) Jedes Mitglied des Kirchenchores verpflichtet sich, die vom Chor beschlossenen Dienste nach besten Kräften mit zu tragen, d.h. immer dann da zu sein, wenn der Chor singt und probt.
- i) Jedes Chormitglied bemüht sich um neue Mitglieder im Chor.
- j) Beerdigungen:
Bei Beerdigungen von aktiven Mitgliedern ist der Chor mit einer Kerze vertreten und singt ein Grablied. Weiters wird ein Grablied bei rechtmäßigen Ehepartnern, Eltern und Kindern von aktiven Chormitgliedern gesungen, die in Ehrenburg beerdigt werden, außer es gestaltet ein anderer Chor bzw. eine andere Gruppe die Beerdigung. Der Chor bestellt außerdem eine Gedächtnismesse für verstorbene Angehörige (Kinder, Eltern und Partner) von aktiven Chormitgliedern und gestaltet diese musikalisch. Weiters wird ein Grablied bei Personen gesungen, welche wenigstens 25 Jahre aktive Ehrenburger Kirchenchorsänger/innen waren und aus Altersgründen, Krankheit usw. ausgetreten sind. Bei eventuellen Unklarheiten entscheidet der Chorleiter, Obermann/Obfrau bzw. der Chorausschuss von Fall zu Fall.

II. Zugehörigkeit zu übergeordneten Vereinigungen

Der Chor ist Mitglied des Verbandes der Kirchenchöre Südtirols.

III. Finanzierung

Anfallende Kosten und Ausgaben, welche sich aus der Vereinstätigkeit ergeben, werden finanziert durch

- a) Spenden oder Beiträge unterstützender Mitglieder;
- b) Vergütungen, Zuschüsse, Reinerlöse und Zuwendungen, welche sich für geleistete Darbietungen und Veranstaltungen jedweden Charakters ergeben;
- c) Beitragsleistungen der Autonomen Provinz Bozen, der Gemeinde, der Pfarrei oder anderer öffentlicher Verwaltungen;

IV. Mitgliedschaft

- a) Zu den aktiven Mitgliedern zählen alle Chormitglieder, die sich regelmäßig an den Chorproben und Veranstaltungen jedweder Art des Chores beteiligen.
- b) Die Aufnahme der aktiven Mitglieder erfolgt nach Anhörung des Chorleiters durch den Ausschuss. Sollte ein Beitrittsge suchs abgelehnt werden, wird der Grund dafür angegeben.
- c) Die Rechte der aktiven Mitglieder umfassen ab Eintritt in den Verein den Anspruch der Teilnahme an den Chorproben, Aufführungen und Vereinsveranstaltungen, sowie das aktive und passive Wahlrecht für die Vereinsorgane, das Stimmrecht in der Vollversammlung, die Einsicht in die Vereinsbücher, sofern beim Ausschuss beantragt, und die aus der Vereinstätigkeit sich ergebenden Berechtigungen.
- d) Jedes aktive Chormitglied ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich an den vom Chorleiter anberaumten Proben und Aufführungen und an allen anderen Veranstaltungen des Chores nach bester persönlicher Möglichkeit teilzunehmen. Voraussehbare Nichtteilnahme ist in jedem Falle und frühzeitig beim Chorleiter bzw. bei Obmann/Obfrau zu entschuldigen.
- e) Gegen längere unentschuldigte Abwesenheiten und Disziplinlosigkeit bei den Chorproben, Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen kann der Chorleiter mit dem Ausschuss entsprechende Maßnahmen ergreifen. Sollte das Verstoßen gegen die Vereinsstatuten oder die Handlungen bzw. Äußerungen eines Mitglieds das Ansehen des Chores schädigen, wird zuerst ein klärendes Gespräch zwischen dem Mitglied und dem Ausschuss angestrebt. Bei Wiederholung der Zuwiderhandlung entscheidet der Ausschuss nach Anhörung des Chorleiters über den Ausschluss dieses Mitglieds.
- f) Das Ende der Mitgliedschaft ist bedingt durch freiwilligen Austritt bzw. Ausschluss.

V. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. die Rechnungsprüfer

Alle Vereinsorgane werden für drei Jahre gewählt. Die vorzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung bringt keinen Beginn einer neuen Amtsdauer mit sich.

1. Die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung.

- a) Die ordentliche Vollversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane, insbesondere in jene des Ausschusses fallen. Sie beurteilt und genehmigt den Jahresbericht und die Abrechnung, welche vom Vereinskassier vorgelegt wird, befindet über die Jahresberichte des Chorleiters, des Obmannes/der Obfrau sowie über alle übrigen Angelegenheiten der Vereinstätigkeiten.

Des Weiteren nimmt sie die Wahl der Vereinsorgane für die vorgesehene Amtsdauer vor und entscheidet über alle vorgelegten Anträge der Mitglieder oder des Ausschusses. Gleichberechtigt mit der außerordentlichen Versammlung entscheidet sie in ordentlicher Tagung endgültig über die Auslegung der Vereinssatzungen.

Die Vollversammlung, die innerhalb Februar eines jeden Jahres stattfindet, hat folgende Aufgaben:

- ◆ Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes
 - ◆ Entgegennahme des Kassaberichtes, des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Kassiers
 - ◆ Genehmigung der Jahresabschlussrechnung
 - ◆ Wahl des Vereinsvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer
 - ◆ Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden
- b) Die außerordentliche Vollversammlung wird immer dann einberufen, wenn außerordentliche Beweggründe den Vereinsausschuss dazu veranlassen oder wenn ein Viertel der aktiven Vereinsmitglieder diese unter Angabe der dafür notwendigen Gründe einberuft.
- c) Die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung sind bei jeder Anzahl von Mitgliedern rechtmäßig beschlussfähig.

2. Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- ◆ der Obmann
- ◆ der Obmann-Stellvertreter
- ◆ der Chorleiter (Rechtsmitglied)
- ◆ der Pfarrer (Rechtsmitglied)
- ◆ 3 Ausschussmitglieder
- ◆ Beiräte

Der Obmann wird von der Vollversammlung der Mitglieder in einem eigenen Wahlgang direkt mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang unter jenen Personen statt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmengleichheit gilt das ältere Mitglied als gewählt.

In einem weiteren Wahlgang werden die restlichen Ausschussmitglieder gewählt. Die Wahl des Obmannes sowie der Ausschussmitglieder findet in geheimer Wahl durch Stimmzettel statt.

Die Rechtsmitglieder verfügen lediglich über beratende Funktionen im Ausschuss und sind nicht stimmberechtigt.

Der Vereinsausschuss befasst sich mit allen Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, und verteilt die Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern einvernehmlich und möglichst nach persönlicher Eignung, wobei die Wünsche der Ausschussmitglieder angehört und nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, geeignete Personen für bestimmte Aufgaben in den Ausschuss zu kooptieren. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

a) Der Obmann

Der Obmann vertritt jederzeit den Chor in rechtlicher Hinsicht. Dem Obmann obliegen alle organisatorischen Aufgaben des Vereins und der Vereinsorgane. Er beruft die ordentliche und außerordentliche Vollversammlung der Mitglieder und den Vereinsausschuss ein und führt darin den Vorsitz. Er allein ist für den Verein zeichnungsberechtigt und mit dem Vereinskassier inkassoberechtigt.

Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift: in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers.

Dem Obmann steht es zu, besondere Aufträge an einzelne Vereinsmitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche zu erteilen und der Ausschuss kann solche Beauftragte beratend in die Vereinsorgane beiziehen.

Die vom Chor betreffende Korrespondenz geht an den Obmann.

Die Mitglieder müssen über die Beschlüsse des Ausschusses informiert werden.

b) Der Chorleiter

Die Aufgabe des Chorleiters besteht in der musikalischen Leitung des Chores. Das Programm der Aufführungen (Zeit und Ort der Aufführungen) erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss. Die Auswahl der Literatur erfolgt durch den Chorleiter. Er hält die im Einvernehmen mit dem Ausschuss festgesetzten Chorproben ab. Für die Chorproben und für die Aufführungen ist ein Programm zu erstellen.

c) Der Schriftführer

Der Schriftführer führt über alle Sitzungen des Ausschusses und der Vollversammlung ein Protokoll, welches in der nächsten Sitzung des betreffenden Vereinsorgans zu genehmigen ist. Er führt die Aufbewahrung aller Schriftstücke und Korrespondenz des Vereins.

d) Der Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und die Kasse, erstellt den Jahresbericht in finanzieller Hinsicht, überwacht alle finanziellen Abwicklungen, führt die Vereinsbuchhaltung in der vom Ausschuss in seinem Einvernehmen festgelegten Form und ist dem Obmann direkt verantwortlich. Er führt die Aufbewahrung aller Schriftstücke und Belege der Finanzierung.

Größere Ausgaben können vom Kassier erst nach Genehmigung durch den Ausschuss getätigt werden.

e) Der Notenwart

Der Notenwart übernimmt die Verwahrung, Ordnung und Instandhaltung des Notenmaterials.

3. Die Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung der Mitglieder bestellt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Kontrolle und Nachprüfung der Kassenführung, der Belege und Buchungen, sowie der Beachtung der gemeinnützigen Zielsetzungen.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Vollversammlung einen Bericht, durch den sie die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung, Buchung und Feststellung des Kassabestandes sowie Nachprüfung aller Unterlagen und Vereinsbücher bestätigen und dem Vereinsobmann sowie dem ihm gegenüber verantwortlichen Vereinskassier die Entlastung aussprechen.

VI. Allgemeines

Der Chor löst sich auf, wenn die Generalversammlung es beschließt. Das verbleibende Vereinsvermögen (Klavier, Mobiliar, Kassa, Notenmaterial, Schriftstücke und Korrespondenz des Vereins) geht laut Beschluss der Vollversammlung und der gesetzlichen Bestimmungen an eine andere Körperschaft des Dritten Sektors mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Beschlüsse über Änderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Vollversammlung ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Ergänzend zu vorliegenden Satzungen finden die Bestimmungen des Dritten Sektors, sowie die Regelung laut Art.148, Abs.8 des DPR Nr. 917 vom 22.12.1986 Anwendung.

Jedes Chormitglied fühlt sich für die Einhaltung oben genannter Artikel verantwortlich und versucht nach besten Kräften die Chorgemeinschaft zu unterstützen.

Diese Satzungen wurden in der außerordentlichen Vollversammlung am 09.05.2019 einstimmig genehmigt.

Konrad Willeit (Obmann)



Pfarrer Michael Bachmann (Rechtsmitglied)

